

Ziel des Preises

- 1 Der Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreis wird jährlich an ein ästhetisch herausragendes, innovatives Einzelwerk der Kinder- und Jugendliteratur vergeben.

Trägerschaft und Geschäftsstelle

- 2 Der Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV, das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM und die Solothurner Literaturtage bilden die Trägerschaft des Preises. Das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM betreut die Geschäftsstelle und ist für die organisatorischen Aufgaben verantwortlich.

Teilnahmeberechtigung

- 3 Teilnahmeberechtigt sind Werke (Bilder-, Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher, Comic), die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres vor der Preisvergabe erstmals in einer offiziellen Landessprache erschienen sind (Angabe im Impressum ausschlaggebend). Dies gilt auch für übersetzte Werke, die bereits früher in einer Nicht-Landessprache erschienen sind.
- 4 Teilnahmeberechtigt sind Werke von AutorInnen und IllustratorInnen mit Schweizer Nationalität und von UrheberInnen, die seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz ansässig sind. Bei mehreren UrheberInnen muss mindestens eine/r diese Bedingung erfüllen. Es sind auch Werke von AutorInnen und IllustratorInnen teilnahmeberechtigt, die bereits in früheren Jahren mit einem Werk auf der Shortlist vertreten waren oder den Preis gewonnen haben.
- 5 Das Werk muss von einem professionellen¹ in- oder ausländischen Verlag herausgegeben werden.

Jury und Juryprozesse

- 6 Die Jury für den Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreis wird von der Trägerschaft zusammengestellt. In der Jury sind fünf ExpertInnen zu Kinder- und Jugendliteratur aus idealerweise drei, mindestens aber zwei Schweizer Sprachregionen und evtl. dem Ausland vertreten. Die Jurymitglieder sind von den Trägerorganisationen unabhängig. Jedes Jurymitglied beherrscht mindestens zwei Landessprachen so, dass es Werke in diesen Sprachen auf ihre Qualität hin beurteilen kann. Sie werden von der Trägerschaft für ein Jahr mit Option auf maximal zwei Verlängerungen gewählt. In der Jury sollen verschiedene Zugänge und Expertisen zu Kinder- und Jugendliteratur vertreten sein. Nicht zugelassen als Jurymitglieder sind VertreterInnen von Verlagen sowie Angestellte und Vorstandsmitglieder der Trägerorganisationen.

¹ Ein professioneller Verlag wird im Sinn der Verordnung für Verlagsförderung des EDI vom 13. März 2020 verstanden: «Sie [die Verlage] stellen eine professionelle Verlagstätigkeit sicher, namentlich was Lektorat, Produktion, Marketing und Vertrieb betrifft, und verfügen über eine regelmässig und zu festen Zeiten erreichbare Geschäftsstelle. Sie bieten ihren Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen an; dazu gehören insbesondere eine angemessene Vergütung und die Pflicht, die Titel auf Kosten des Verlags zu verbreiten.» (SR 442.129 Abs. 2 e-f)

- 7 Die Jury leistet ihre Arbeit unter dem Vorsitz der/des von der Trägerschaft gewählten JurypräsidentIn. Diese/r leitet die Sitzungen und vertritt die Jury nach aussen. Der Juryvorsitz wechselt jährlich.
- 8 Das SIKJM ist als Geschäftsstelle in beisitzender und administrativer Funktion ohne Stimmrecht mit einer Person an den Jurysitzungen anwesend.
- 9 Die Jurymitglieder werden für ihre Arbeit mit einem Honorar gemäss separater Honorar- und Spesenregelung entschädigt.
- 10 Die Jury trifft sich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar für zwei bis drei Sitzungen, in denen die Shortlist ermittelt wird, und im März oder April für eine letzte Sitzung zur Ermittlung des Preisträgers / der Preisträgerin.
- 11 Die Jury prüft die von den Verlagen eingegebenen Titel (siehe Abs. 20) und entscheidet, welche der von den Verlagen zusätzlich vorgeschlagenen Titel in die Prüfung aufgenommen werden. Die Jurymitglieder haben das Recht, weitere Titel einzubeziehen, sofern die betreffenden Verlage damit einverstanden sind.
- 12 Die Jury erstellt jeweils eine Shortlist mit fünf Titeln. Die Shortlist wird bis spätestens Ende März veröffentlicht. Die Jury erkürt in der letzten Sitzung aus der Shortlist den/die PreisträgerIn. Bei Stimmgleichheit hat die/der Juryvorsitzende den Stichentscheid.
- 13 Wird ein Werk eingegeben, das im gleichen Jahr in mehreren Landessprachen erscheint, so entscheidet die Jury, ob sie das Werk in mehreren Sprachversionen nominieren will.
- 14 Die Trägerschaft nimmt keinen Einfluss auf die Entscheide der Jury. Die Jury ist dem Reglement des Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreises verpflichtet.
- 15 Erkennt die Jury im Laufe ihrer Arbeiten eine im Reglement ungeklärte Situation, wendet sie sich an die Geschäftsstelle. Die Klärung der Frage geschieht durch die Trägerschaft.
- 16 Die Entscheidungen über den/die PreisträgerIn und die Titel auf der Shortlist werden von der Jury schriftlich begründet. Über weitere Entscheidungen erteilt die Jury keine Auskünfte. Die Jurorinnen und Juroren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dotierung und Preisverleihung

- 17 Der Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreis ist mit insgesamt CHF 20'000 dotiert. Der/die PreisträgerIn erhält ein Preisgeld von CHF 10'000. Die anderen AutorInnen und IllustratorInnen auf der Shortlist erhalten ein Preisgeld von je CHF 2500. Bei mehreren UrheberInnen eines Werks wird das Preisgeld aufgeteilt.
- 18 Die Preisverleihung findet im Rahmen der Solothurner Literaturtage statt. Die UrheberInnen der nominierten Werke verpflichten sich, an der Preisverleihung wenn immer möglich persönlich anwesend zu sein und ihre Werke im Rahmen der Solothurner Literaturtage vorzustellen.

Eingaberecht und Teilnahmebedingungen für die Verlage

- 19 Der Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreis wird jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. September öffentlich ausgeschrieben.
- 20 Das Eingaberecht kann von allen Verlagen im In- und Ausland (siehe Abs. 5) wahrgenommen werden. Ein Verlag kann maximal drei Titel eingeben. Weitere Titel können als Vorschläge genannt werden. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang schriftlich.
- 21 Der jeweilige Verlag reicht je zwei Exemplare und ein PDF der eingegebenen bzw. vorgeschlagenen Titel an die Geschäftsstelle zuhanden der Jury ein.
- 22 Die Eingaben bzw. Vorschläge der Verlage müssen bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Werke, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gedruckt sind, können angemeldet und bis spätestens 31. Dezember nachgereicht werden.

Rechtliches

- 23 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Titels in die Shortlist oder auf einen Preis. Die Beschlüsse der Jury sind abschliessend.
- 24 Wird im Rahmen des Juryprozesses festgestellt, dass ein Verlag unwahre Angaben zur Teilnahmeberechtigung der eingegebenen Titel gemacht hat, so kann er von der Jury im aktuellen Jahr ausgeschlossen werden.
- 25 Gegen Beschlüsse der Trägerschaft im Zusammenhang mit dem Preis ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Von der Trägerschaft des Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreises aktualisiert und verabschiedet am 12. Juni 2020.

Kontakt:

Geschäftsstelle Schweizer
Kinder- und Jugendbuchpreis
Elisabeth Eggenberger
c/o SIKJM
Georgengasse 6
CH-8006 Zürich
+41 43 268 39 05
info@schweizerkinderbuchpreis.ch
schweizerkinderbuchpreis.ch